

Hinweise zur Bekanntgabe von Nutzfeuern/Feuerwerken:

- Wenn der Betreiber des Feuers das Feuer noch am selben Tag innerhalb der nächsten drei Stunden entfacht, informieren Sie uns bitte zusätzlich kurz telefonisch über ihren Eintrag, damit diese wichtige Information nicht verloren geht und bei der Disposition der Feuerwehr berücksichtigt wird.
- Wir sind rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0921/79321-200 für Sie erreichbar. Bürger sollen grundsätzlich die Nutz- und Festfeuer zu den Öffnungszeiten der örtlichen Gemeinden bei diesen anzeigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Bürger außerhalb dieser Zeiten bei der ILS unter der gleichen Rufnummer ihr Feuer bekannt geben.
- Anrufe von Bürgern bei der ILS: Bitte beachten Sie hierbei, dass die Mitarbeiter der ILS die Bürger aufgrund der Vielzahl der angeschlossenen Verbandsgemeinden und deren lokalen Satzungen/Regelungen nicht über örtliche Vorgaben informieren können und die Bekanntgabe daher nur fakultativen Charakter hat.
- Die Bekanntgabe bei der ILS schützt nicht vor Strafe, wenn eine der u.s. Rechtsvorschriften verletzt wird (von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich)
- Die ständige Erreichbarkeit des Mitteilers via Telefon muss während der Abbrenndauer gewährleistet sein
- Das Sicherstellen des Brandschutzes durch geeignetes Kleinlöschgerät (Feuerlöscher/Wassereimer) ist notwendig
- Das Feuer ist durch zwei reaktionsfähige Personen über 16 Jahre bis zum Erlöschen der Glut zu überwachen.
- Sicherheitsabstände zur Bebauung und brennbarer Umgebung sind zu beachten!
- Bei starkem Wind ist das Feuer abzulöschen
- Die Bürger erhalten im Gespräch zudem den Hinweis, sich künftig am Vortrag an die örtlich zuständige Gemeinde als Sicherheitsbehörde zu wenden.
- Mitgeltende Dokumente
 - [Bayerisches Waldgesetz \(WaldG\)](#)
 - [Bayerische „Verordnung über die Verhütung von Bränden \(VVB\)“, §4 Feuer im Freien](#)
 - [Bayerische Pflanzenabfallverordnung – PflAbV](#)
 - [Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ vom 14. Juli 1995, §6 und §7](#)
 - Verordnungen und ggf. Merkblätter der 56 Kommunen im ILS Bereich zum „Verbrennen von holzartigen Gartenabfällen“

Um bedrohliche Feuer zu melden, wählen Sie bitte unbedingt vorwahlfrei den europaweit einheitlichen Notruf 112!



M E R K B L A T T

Abhalten von Sonnwend-/Johannifeuern

Stand: 30.05.2018

Sonnwend-/Johannifeuer dürfen nur unter Beachtung der geltenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden

Bitte beachten Sie folgende Punkte VOR dem Abbrennen eines Sonnwendfeuers:

- Sonnwendfeuer sollten **nur** an Werktagen, **innerhalb einer Woche vor oder nach** dem offiziell bekannt gegebenen **Johannistag**, abgehalten werden.
- Sonnwendfeuer sind **mindestens zwei Wochen vorher** schriftlich, **unter Benennung eines Verantwortlichen**, bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung **anzuzeigen**.
- Sonnwendfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind Sonnwendfeuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe geduldet.
- **Als Brennstoff darf nur trockenes, unbehandeltes Holz** verwendet werden.
- **Unzulässig** ist die Verbrennung von **Kunststoffen, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, beschichtetes, verleimtes oder imprägniertes Holz, alte Fenster, Spanplatten; alles, was mit Farben, Lacke oder Lasuren behandelt wurde etc.**

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die unzulässige Behandlung (Verbrennen), Lagerung oder Ablagerung von Abfällen kann mit bis zu 50.000,- € Geldbuße geahndet werden.

- Das **Feuer** sollte in einer der Anzahl der Zuschauer **angemessenen**, nicht überdimensionierten **Größe** abgehalten werden.
- Verbrennen **nur außerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile**.
- **Bei starkem Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen. **Waldbrandgefahrenstufen** sind unbedingt zu beachten.
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte **Bearbeitungsstreifen (mindestens 3 m)** Breite zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizumachen sind.
- Zum **Schutz der Tier- und Pflanzenwelt** ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal **eine Woche vor dem Abbrennen** angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht aufgeschichtet und entzündet werden. Werden die Haufen nicht erst am Tag des Johannisfeuers aufgeschichtet, **müssen diese vor dem Abbrennen nochmals umgeschichtet** werden, um so den Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu geben.
- Auf das **Verbot, wildlebende Tiere** der besonders geschützten Arten **zu töten oder erheblich zu stören** gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BNatSchG wird hiermit **besonders** hingewiesen.
- Die Feuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Nach § 39 Abs. 5 Ziffer 1 BNatSchG ist es ferner **verboten**, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen.